

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2021

Nr. 7

Inhalt:	Runderlasse	
	Nr. 8 Neuinkraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung v. 23.12.2011. RdErl. d. HMdJ v. 19.05.2021	150
	Nr. 9 Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz (ohne Justizvollzug)	150
	Bekanntmachung des Justizministeriums Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der Politisch motivierten und Organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen	171
	Bekanntmachung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notaren und Notarinnen im Jahr 2020	175
	Personalnachrichten	176
	Stellenausschreibungen	189

R U N D E R L A S S E

Nr. 8 Neukraftsetzung des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung v. 23.12.2011. RdErl. d. HMdJ v. 19.05.2021 (5650 - II/B2 - 2016/10351 - II/A) - JMBl. S. 150 -

- Gült.-Verz. Nr. 26, 27 -

- Runderlass vom 23. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 29),
- geändert durch Erlass vom 14. Juli 2014 (JMBl. S. 345),
 - geändert und neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 3. Juni 2016 (JMBl. S. 237),
 - geändert durch Erlass vom 10. Januar 2017 (JMBl. S. 58)

Der Runderlass betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 23. Dezember 2011 (JMBl. S. 29), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. Januar 2017 (JMBl. S. 58), wird im Zuge der Erlassvereinbarung zum 1. Januar 2021 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die bundeseinheitliche Fassung abgesehen.

Nr. 9 Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz (ohne Justizvollzug). RdErl. des HMdJ v. 20.05.2021 (2000-Z/A2-2018/5297-Z/A2) - JMBl. S. 150 -

- Gült.-Verz. Nr. 2100 -

Aufgrund des § 41 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird Folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt Grundsätze

1. Dienstliche Beurteilungen dienen als Grundlage für personen- und sachgerechte Personalentscheidungen und als ein Mittel der Personalführung. Als solche haben sie erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Justiz und für die Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes in der Justiz. Die Beurteilungen sollen ein zutreffendes Bild der Befähigung und der fachlichen Leistung der Beurteilten im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 der Hessischen Laufbahnverordnung geben. Sie erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen, objektiv und unvoreingenommen erfolgen.
2. Die wahrheitsgetreue, gleichmäßige, differenzierte und gerechte Beurteilung ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Beurteilten untereinander. Sie erfordert von den Beurteilenden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen und Gewissenhaftigkeit. Unrichtige, insbesondere zu gute, Beurteilungen benachteiligen mittelbar die ordnungsgemäß Beurteilten. Die Tatsache, dass die Beurteilung den Beurteilten zu eröffnen ist, darf nicht dazu führen, einen zu milden Maßstab anzulegen.

3. Die dienstliche Beurteilung soll die fachliche Leistung der oder des Beurteilten in Bezug auf ihr oder sein Amt und im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten desselben Amtes objektiv darstellen. Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten des neuen Amtes zu fordernde Leistungsniveau. Dieser Vergleichsmaßstab ist auf den gesamten Beurteilungszeitraum anzuwenden. Aufgrund des höheren Vergleichsmaßstabs ist das im vorherigen Amt vergebene Gesamturteil bei der erstmaligen Beurteilung nach einer Beförderung nach Prüfung des Einzelfalls in der Regel herabzustufen.
4. Die Beurteilung enthält eine Bewertung für den Beurteilungszeitraum und ist insoweit unabhängig von Beurteilungen vorangegangener Beurteilungszeiträume vorzunehmen. Mit zunehmendem Dienstal der Beurteilten wachsen in der Regel auch deren bei der Beurteilung zu berücksichtigende berufliche Kenntnisse und Erfahrungen. Ein höheres Dienstal führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem höheren Leistungs- und Befähigungsniveau. Hat sich die fachliche Leistung und/ oder Befähigung gegenüber dem vorausgegangenen Beurteilungszeitraum nicht gesteigert, ist es nicht gerechtfertigt, allein wegen des Zeitablaufs nach der letzten Beurteilung ein günstigeres Gesamturteil abzugeben. Gleichwohl muss eine über einen längeren Zeitraum feststellbare Konstanz in der fachlichen Leistung und Befähigung in der Beurteilung positiv berücksichtigt werden. Hat sich die fachliche Leistung und/ oder die Befähigung gegenüber dem vorangegangenen Beurteilungszeitraum verbessert oder verschlechtert, ist dies nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die jeweiligen Beurteilungsmerkmale darzulegen.
5. Der Förderung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe dienen außer dem im Fünften Abschnitt geregelten Beurteilungsverfahren auch Fortbildungsveranstaltungen für Beurteilende. Die Teilnahme der Beurteilenden an diesen Fortbildungsveranstaltungen wird erwartet, eine Verpflichtung zur Teilnahme ist möglich.

Zweiter Abschnitt Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, soweit sie den Regelungen der Hessischen Laufbahnverordnung unterliegen. Sie gelten auch für die Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst.
2. Ausgenommen sind:
 - a) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär
 - b) die Beamtinnen und Beamten der Justizvollzugsbehörden.

Dritter Abschnitt Regelmäßige Beurteilungen

1. Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig alle drei Jahre zu beurteilen. Der Beurteilungszeitraum soll jeweils die Zeitspanne nach dem Stichtag der vorangegangenen Regelbeurteilung bis zum aktuellen Stichtag umfassen. Liegt die vorangegangene Regelbeurteilung der Beamtin oder des Beamten länger als drei Jahre zurück, so sind als Beurteilungszeitraum die letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach nicht nur vorübergehender Beurlaubung oder vollständiger Freistellung von Dienstaufgaben oder nach Ruhen des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes (Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung nach Nr. 2 Buchst. d und e) den Dienst wieder auf, sind ausschließlich Anlassbeurteilungen nach dem Vierten Abschnitt Nr. 1.2, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, einzubeziehen, sowie Leistungen nach Wiederaufnahme des Dienstes zu beurteilen, soweit ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten seit der Wiederaufnahme bis zum Beurteilungsstichtag vergangen ist. Sind weniger als zwölf Monate vergangen, bedarf es – vorbehaltlich der Anwendung von Nr. 3 – einer dienstlichen Beurteilung auf der Grundlage einer fiktiven Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs, bei der auch die zwischenzeitlich erbrachten dienstlichen Leistungen zu berücksichtigen sind. Der Zeitraum der ersten Regelbeurteilung beginnt grundsätzlich mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. Die Beurteilungsstichtage werden festgelegt durch
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts für den eigenen Geschäftsbereich und für die Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst sowie durch
 - b) die
 - aa) Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt,
 - bb) Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 - cc) Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
 - dd) Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts,
 - ee) Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,
 - ff) Präsidentin oder den Präsidenten der IT-Stelle der hessischen Justizjeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Für die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes können unterschiedliche Beurteilungsstichtage festgelegt werden.

2. Von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen sind:
 - a) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - b) Beamtinnen und Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit,

- c) Beamtinnen und Beamte, die am Vorbereitungsdienst einer anderen Laufbahn oder eines anderen Laufbahnzweigs teilnehmen oder sich in der Einführungszeit einer anderen Laufbahn oder eines anderen Laufbahnzweigs befinden,
 - d) Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag nicht nur vorübergehend beurlaubt oder vollständig von Dienstaufgaben freigestellt sind,
 - e) Beamtinnen und Beamten, bei denen das Dienstverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten am Beurteilungsstichtag kraft Gesetzes ruht,
 - f) Beamtinnen und Beamten, bei denen der zwischen Beurteilungsstichtag und Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand verbleibende Zeitraum entweder bei erreichtem Spitzenamt ihrer Laufbahn nicht mehr als fünf Jahre oder nicht mehr als zwei Jahre beträgt, jeweils soweit sie nicht eine Regelbeurteilung bis zum jeweiligen Beurteilungsstichtag schriftlich beantragen,
 - g) Ehrenbeamtinnen und -beamte und Beamtinnen und Beamte auf Zeit.
3. Von einer regelmäßigen Beurteilung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie zum Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung).
 4. Für Regelbeurteilungen gelten auch bei einer Verwendung bei einer anderen Dienststelle die für die Stammdienststelle der oder des zu Beurteilenden geltenden normativen und administrativen Beurteilungsvorgaben.

Vierter Abschnitt Sonstige Beurteilungen

1. Beurteilungen aus besonderem Anlass

- 1.1 Grundsätzlich soll die regelmäßige Beurteilung Grundlage für Personalentscheidungen sein. Als ständige Leistungsübersicht besitzt sie größere Objektivität als die aus einem besonderen Anlass erstellte Beurteilung. Höchstmögliche Vergleichbarkeit wird grundsätzlich durch den gemeinsamen Stichtag und den gleichen Beurteilungszeitraum erreicht. Die Regelbeurteilung hat daher auf den Beurteilungszeitraum bezogene Beurteilungen aus besonderem Anlass einzubeziehen. Eine Beurteilung aus besonderem Anlass kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, etwa wenn die letzte regelmäßige Beurteilung im Vergleich zu den Beurteilungen von Mitbewerberinnen oder Mitbewerbern nicht mehr die erforderliche Aktualität aufweist.
- 1.2 Vor Antritt einer nicht nur vorübergehenden Beurlaubung oder Freistellung, vor einer Abordnung für die Dauer von mindestens sechs Monaten und vor Beginn eines nicht nur vorübergehenden Ruhens des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes soll eine Anlassbeurteilung erstellt werden. Die Anlassbeurteilung kann unterbleiben, wenn für die Beamtin oder den Beamten vor kurzem eine Regelbeurteilung erstellt wurde oder demnächst erstellt wird.

- 1.3 Nach Beendigung einer mindestens sechsmonatigen Verwendung bei einer anderen Dienststelle, die in den Beurteilungszeitraum fällt, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen. Läuft eine solche Verwendung bei einer anderen Dienststelle zum Beurteilungstichtag nach Nr. 1 des Dritten Abschnitts mindestens sechs Monate, ist eine Anlassbeurteilung zur Einbeziehung in die Regelbeurteilung zu erstellen. Im Übrigen kann bei Verwendungen bei einer anderen Dienststelle eine Anlassbeurteilung auf Antrag der oder des zu Beurteilenden erstellt werden oder wenn diese im Interesse der Dienststelle liegt.
- 1.4 Für Anlassbeurteilungen bei Verwendungen bei einer anderen Dienststelle gelten die normativen und administrativen Beurteilungsvorgaben der aufnehmenden Dienststelle. Dies gilt nicht für Anlassbeurteilungen von Lehrkräften des Fachbereichs Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst. Für diese gelten die normativen und administrativen Beurteilungsvorgaben der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.
- 1.5. Anlassbeurteilungen dürfen nicht für Zeiträume erstellt werden, über die bereits eine andere Beurteilung erteilt wurde.

2. Bestätigungsbeurteilung

- 2.1 Grundsätzlich ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine vollständige Beurteilung abzugeben. Eine Bestätigungsbeurteilung kann erfolgen, sofern die Beamtin oder der Beamte seit der letzten Beurteilung nicht befördert worden ist, die Tätigkeit im Wesentlichen gleich geblieben ist, sich an den wesentlichen Tatsachen, den Einzelbewertungen und dem Gesamturteil nichts geändert hat, die oder der Erstbeurteilende nicht gewechselt hat und Erst- und Zweitbeurteilung in der Bewertungsstufe (Nr. 6 des Sechsten Abschnitts) übereinstimmen. Sowohl eine regelmäßige als auch eine aus besonderem Anlass erfolgte Beurteilung können einmal bestätigt werden.
- 2.2 Der als Anlage 3 beigefügte Vordruck einer Bestätigungsbeurteilung ist zu verwenden.

Fünfter Abschnitt Beurteilungsverfahren

1. Beurteilende

- 1.1 Die Beurteilung wird in der Regel durch Erst- und Zweitbeurteilende vorgenommen. Das Unterschriftsdatum der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers gilt als Datum der dienstlichen Beurteilung.
- 1.2 Die unter Nr. 1 Satz 7 des Dritten Abschnitts genannten Behördenleiterinnen und Behördenleiter legen für ihren Zuständigkeitsbereich, die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts auch für die Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst, die Erstbeurteilenden und gegebenenfalls Zweitbeurteilenden sowie deren Vertreterinnen und Vertreter unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten fest.

2. Allgemeines zum Verfahren

- 2.1 Die Beurteilenden schöpfen das Spektrum der Bewertungsstufen aus und achten auf die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe.
- 2.2 Zur Koordination und zum Abgleich der Beurteilungsmaßstäbe sollen im Vorfeld der Erstellung der Beurteilungen allgemeine Besprechungen stattfinden. Dabei ist eine Beteiligung der personalbearbeitenden Stelle zweckmäßig. Je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung sowie der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit einzuräumen, an den Besprechungen teilzunehmen.
- 2.3 Über das Verfahren im Einzelnen entscheidet die für die Festlegung der Erst- und Zweitbeurteilenden zuständige Stelle (Dritter Abschnitt Nr. 1 Satz 7).

3. Erstbeurteilende

- 3.1 Die oder der Erstbeurteilende hat sich die zur Erstellung der Beurteilung notwendigen Erkenntnisse zu verschaffen. Welche Erkenntnisquellen sie oder er dafür nutzt, obliegt ihrem oder seinem pflichtgemäßen Ermessen. Dabei ist darauf zu achten, dass der oder dem Erstbeurteilenden für den gesamten Zeitraum hinreichende Kenntnisse über den zu Beurteilenden zur Verfügung stehen, entweder aufgrund eigener Anschauung oder durch Einbeziehung Dritter.
- 3.2 Die oder der Erstbeurteilende soll vor Erstellung der Beurteilung der zu beurteilenden Person Gelegenheit geben, sich zu Gesichtspunkten zu äußern, die die dienstliche Beurteilung beeinflussen können. Insbesondere ist die Möglichkeit einzuräumen, zu den unter Nr. 2 des Sechsten Abschnitts genannten Fähigkeiten und Erfahrungen vorzutragen.
- 3.3 Die oder der Erstbeurteilende erstellt die Erstbeurteilung einschließlich eines abschließenden Gesamturteils und einer Bewertungsstufe. Die oder der Erstbeurteilende leitet sodann die vollständige Erstbeurteilung mit den Personalakten des oder der zu Beurteilenden der oder dem Zweitbeurteilenden zu.
- 3.4 Sind die unmittelbaren Vorgesetzten nicht Erstbeurteilende, so sind sie vor Abfassung der Beurteilung zu hören. Sie können um einen Beurteilungsvorschlag (schriftlicher Beurteilungsbeitrag) gebeten werden, der ohne vorherige Bekanntgabe oder Erörterung mit der oder dem zu Beurteilenden an die zuständigen Erstbeurteilenden weiterzuleiten ist. Wird im weiteren Verlauf des Beurteilungsverfahrens von der Einschätzung der unmittelbaren Vorgesetzten abgewichen, so ist dies in der Beurteilung nachvollziehbar zu begründen. Ein Beurteilungsvorschlag kann auch unabhängig von einer konkret zu erstellenden Beurteilung erbeten werden, etwa wenn die oder der Vorgesetzte der oder des zu Beurteilenden wechselt. Zur Erlangung einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung sind grundsätzlich auch frühere Vorgesetzte im Ruhestand zu hören. Von der Verpflichtung, frühere Vorgesetzte zu hören, ist der Beurteilende befreit, wenn der frühere Vorgesetzte dauerhaft nicht erreichbar oder diesem eine Stellungnahme zu den Leistungen der Beamtin oder des Beamten aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht möglich ist.

4. Zweitbeurteilende

- 4.1 Die Zweitbeurteilenden sind insbesondere für die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verantwortlich.
- 4.2 Wenn aufgrund der in Nr. 1.2 enthaltenen Befugnis innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs mehrere Zweitbeurteilende für dieselbe Laufbahn bestimmt sind, ist auf andere Art sicherzustellen, dass einheitliche Beurteilungsmaßstäbe Anwendung finden.
- 4.3 Ein Abweichen von der Erstbeurteilung kommt insbesondere zur Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und damit einhergehend zur Erreichung der Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse in Betracht. Gleiches gilt für den Fall, wenn die oder der Zweitbeurteilende aufgrund eigener Wahrnehmungen und Eindrücke oder verifizierbarer indirekter Erkenntnisquellen im Einzelfall selbst zu einer anderen Einschätzung der zu beurteilenden Person in der Lage ist. Beabsichtigte Abweichungen sind mit dem oder der Erstbeurteilenden zu erörtern. Eine zu den Einzelbewertungen der Leistungsmerkmale, zur Gesamtbewertung der Leistungen und zur Bewertung der Fähigkeiten abweichende Beurteilung ist zu begründen. Wenn die Erstbeurteilung nicht den formalen Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, kann die oder der Zweitbeurteilende sie zur Änderung oder Ergänzung an die Erstbeurteilende oder den Erstbeurteilenden zurückgeben. Die Bewertungen der oder des Zweitbeurteilenden gehen denen der oder des Erstbeurteilenden vor.

5. Ausnahmen von der Zweitbeurteilung

Im Ausnahmefall kann unter festzulegenden Bedingungen für bestimmte Personengruppen von der Beteiligung einer oder eines Zweitbeurteilenden abgesehen werden. Die Entscheidungen treffen die nach Nr. 1 Satz 7 des Dritten Abschnitts zuständigen Stellen; Nr. 4.2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Inhalt der dienstlichen Beurteilungen

1. Durch die dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger darf deren sachliche Unabhängigkeit nach § 9 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541), nicht beeinträchtigt werden. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer im Rahmen dieser Vorschrift selbständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Sie darf auch keine indirekte Einflussnahme auf zukünftige Verfahren und Entscheidungen der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers enthalten. Eine allgemeine Bewertung der Leistungen und Befähigung, beispielsweise hinsichtlich der Rechtskenntnisse und deren Anwendung, ist jedoch zulässig und geboten.
2. Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein. § 64 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), ist zu beachten.

3. Den Beurteilungen ist eine kurze Beschreibung der von der oder dem Beurteilten im Beurteilungszeitraum ausgeübten Tätigkeiten voranzustellen. Die Beschreibung kann auf Verlangen der oder des Beurteilenden auch von der oder dem Beurteilten vorbereitet beziehungsweise erstellt werden.

4. Einzelne Beurteilungsmerkmale

- 4.1 Die Beurteilungen sollen sich auf die in Anlage 1 aufgeführten und beschriebenen Einzelmerkmale erstrecken, soweit sie für die ausgeübte Tätigkeit oder die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind.
- 4.2 Die Bewertung der einzelnen Merkmale orientiert sich an den Leistungen und Befähigungen von Beamtinnen und Beamten, die im Allgemeinen den Anforderungen des Amtes entsprechen.
- 4.3 Die Bewertung ist auf solche Leistungs- und Befähigungsmerkmale zu beschränken, die bei der Aufgabenerledigung auch tatsächlich beobachtet werden können. Merkmale, die nicht festgestellt werden können, sind in der Erläuterung mit dem Wort „entfällt“ unter Angabe einer kurzen Begründung zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Bewertung der einzelnen Merkmale erfolgt durch Ankreuzen der folgenden Ausprägungsgrade:
 - a) bei den Merkmalen der Leistungsbeurteilung:
 - aa) übertrifft die Anforderungen herausragend,
 - bb) übertrifft die Anforderungen erheblich,
 - cc) übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich,
 - dd) übertrifft die Anforderungen,
 - ee) übertrifft die Anforderungen teilweise,
 - ff) entspricht vollständig den Anforderungen,
 - gg) entspricht den Anforderungen überwiegend,
 - hh) entspricht den Anforderungen teilweise oder
 - ii) entspricht nicht den Anforderungen;
 - b) bei den Merkmalen der Befähigungsbeurteilung:
 - aa) besonders stark ausgeprägt,
 - bb) stark ausgeprägt,
 - cc) ausgeprägt,
 - dd) teilweise ausgeprägt oder
 - ee) nicht ausgeprägt.

Soweit Begründungsbedarf besteht, ist die jeweilige Bewertung in freier Wortwahl zu ergänzen.

5. Ergänzende Bemerkungen

Besonderheiten, die bei den einzelnen Merkmalen keine Berücksichtigung gefunden haben, für das Gesamturteil aber eine Rolle spielen, können hier im Einzelnen dargelegt werden.

6. Gesamturteil

Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil in freier Wortwahl, die insbesondere erkennbar macht, wie das Gesamturteil aus den Einzelbewertungen hergeleitet wird, einschließlich einer Bewertungsstufe abzuschließen. Das Gesamturteil enthält die abschließende Würdigung der fachlichen Leistung und der Befähigung der oder des Beurteilten unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs des Aufgabengebietes. Das Gesamturteil ist keine schematische oder gar mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen. Vielmehr kommt im Gesamturteil die unterschiedliche Bedeutung der Einzelbewertungen durch ihre entsprechende Gewichtung zum Ausdruck. Die Gewichtung der Einzelmerkmale muss sich bei der Ermittlung und folglich Begründung des Gesamturteils auf die Anforderungen des Statusamts beziehen. Die Gewichtung der Einzelmerkmale ist bei vergleichbaren Beamtinnen und Beamten (insbesondere der gleichen Laufbahngruppe) einheitlich vorzunehmen.

- a) Besonderes Gewicht kommt bei allen Beamtinnen und Beamten laufbahnübergreifend folgenden Einzelmerkmalen zu:
 - aa) Arbeitsergebnis/Arbeitsgüte,
 - bb) Arbeitsverhalten und
 - cc) Belastbarkeit.
- b) Bei Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes kommen die Einzelmerkmale
 - aa) Auffassungsgabe/Geistige Beweglichkeit und
 - bb) Initiativehinzu.
- c) Soweit Beamtinnen und Beamten Führungsaufgaben wahrnehmen überdies das Einzelmerkmal „Führungsverhalten“.
- d) Das Gesamturteil beinhaltet eine Aussage über die Eignung für das ausgeübte Amt. Darüber hinaus sollen neben dem Gesamturteil gesonderte Aussagen über die Eignung für ein angestrebtes Amt (gegebenenfalls das nächsthöhere Statusamt) und die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben getroffen werden. Sind eine oder beide Aussagen entbehrlich, bedarf dies jeweils einer entsprechenden Feststellung. Die Bewertungsstufen für das Gesamturteil (einschließlich der Aussage über die Eignung für das ausgeübte Amt) lauten:
 - aa) übertrifft die Anforderungen herausragend,
 - bb) übertrifft die Anforderungen erheblich,
 - cc) übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich,
 - dd) übertrifft die Anforderungen,

- ee) übertrifft die Anforderungen teilweise,
- ff) entspricht vollständig den Anforderungen,
- gg) entspricht den Anforderungen überwiegend,
- hh) entspricht den Anforderungen teilweise oder
- ii) entspricht nicht den Anforderungen.

Darüberhinausgehende Abstufungen des Gesamturteils („Zwischenbewertungen“) sind unzulässig. Erfolgt die Vergabe einer großen Anzahl gleichförmiger Bewertungsstufen durch Beurteilende ist darzutun, dass sie das Ergebnis einer differenzierende Maßstäbe anwendende Beurteilungspraxis ist. Dies gilt insbesondere im Bereich der höchsten Bewertungsstufe („übertrifft die Anforderungen herausragend“). Die Eignungsurteile für ein angestrebtes Amt und/oder für Leitungs- und Führungsaufgaben sind, soweit diese beurteilt werden können, abzuschließen mit:

- a) hervorragend geeignet,
- b) sehr gut geeignet,
- c) gut geeignet,
- d) geeignet oder
- e) (noch) nicht geeignet.

7. Form der dienstlichen Beurteilung

Der als Anlage 2 beigefügte Vordruck eines Beurteilungsbogens ist zu verwenden.

Siebter Abschnitt Beurteilung schwerbehinderter Menschen

1. Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten ist das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien, betreffend die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (insbesondere deren Sechster Abschnitt).
2. In die Beurteilung soll unter „Ergänzende Bemerkungen“ der Hinweis aufgenommen werden, dass die Regelungen der Teilhaberichtlinie beachtet wurden.
3. In den Besprechungen nach Nr. 2.2 des Fünften Abschnitts ist insbesondere auf die geltenden Regelungen bei der Beurteilung schwerbehinderter Menschen einzugehen.

Achter Abschnitt Eröffnung der Beurteilung und Aufbewahrung

1. Die Beurteilung ist der oder dem Beurteilten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Wunsch zu besprechen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung). Das Gespräch wird auf Seiten der Dienststelle grundsätzlich von der oder dem Erstbeurteilenden geführt. Die oder der Beurteilte bestätigt die Bekanntgabe durch Unterschrift. Auf Wunsch erhält sie oder er eine Durchschrift der Beurteilung. Die Eröffnung der Beurteilung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen. Vorbereitende schriftliche Stellungnahmen, insbesondere Beurteilungsvorschläge, sind nicht in die Personalakte aufzunehmen, aber solange zu archivieren, bis die Beurteilung nicht mehr angegriffen werden kann. In der Regel ist dies mit Bekanntgabe der nachfolgenden Regelbeurteilung anzunehmen.
2. Dienstliche Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

Neunter Abschnitt Schlussvorschriften

1. Die erstmalige turnusmäßige Beurteilung aller Beamtinnen und Beamten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien hat vor dem 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Die Beschränkung des Beurteilungszeitraums auf die letzten drei Jahre nach Nr. 1 des Dritten Abschnitts gilt entsprechend, soweit eine Beurteilung nach den bisher geltenden Beurteilungsvorgaben länger zurückliegt.
2. Bei der ersten Beurteilung nach diesen Richtlinien ist für jede zu beurteilende Person ein Hinweis auf die erstmalige Anwendung dieser Beurteilungsrichtlinien unter „Ergänzende Bemerkungen“ (Nr. IV der Anlage 2) aufzunehmen.
3. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 2021

Staatssekretär

Einzelmerkmale der dienstlichen Beurteilungen

Merkmale der Leistungsbeurteilung

1. Arbeitsergebnis/Arbeitsgüte
(Arbeitsmenge, Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen)
2. Praktische Arbeitsweise
(Geordnete, planvolle, eigenständige, ergebnisorientierte und kostenbewusste Arbeitsweise)
3. Arbeitsverhalten
(insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit, Information von Kolleginnen und Kollegen/ Vorgesetzten sowie Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern)
4. Führungsverhalten
(insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit, Information, Anleitung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Delegation, Koordinierung von Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eindeutige Zielsetzung, Konfliktbereinigung, Durchführung von Beurteilungsverfahren und Personalgesprächen)

Merkmale der Befähigungsbeurteilung

(Eigenschaften der Beamtin oder des Beamten, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind, vgl. § 2 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung)

1. Fähigkeiten
 - a) Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
(Die Fähigkeit - auch neue - Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden)
 - b) Urteilsfähigkeit
(Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem eigenen begründeten Urteil zu kommen)
 - c) Ausdrucksfähigkeit
 - mündlich
(Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen)
 - schriftlich
(Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei, sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren)

2. Kenntnisse und Fertigkeiten
(Fachliches Können bezogen auf den konkreten Aufgabenbereich sowie allgemein auf die Laufbahn)
3. Sonstige Eigenschaften
 - a) Allgemeine
 - aa) Belastbarkeit
(Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden)
 - bb) Pflichtbewusstsein/Leistungsbereitschaft
(Bereitschaft zu persönlichem Einsatz und Leistung)
 - cc) Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft
(Fähigkeit, sich über die Tragweite einer Entscheidung bewusst zu sein; Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen)
 - dd) Initiative
(Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit seinen Aufgaben auseinanderzusetzen)
 - ee) Organisationsfähigkeit
(Fähigkeit zu vorausschauender und planvoller Aufgabenerledigung)
 - b) Soziale Kompetenz
 - aa) Soziales Verhalten/Kommunikationsfähigkeit
(Art und Weise des Umgangs mit Publikum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten)
 - bb) Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen/Fähigkeit zum Ausgleich
(Fähigkeit, durch geeignete Gesprächsführung und Sachbehandlung, Einfühlungsvermögen gegenüber Gesprächspartnern, ein bestimmtes Gesprächsziel zu erreichen und getroffene Entscheidungen zu vertreten)
 - cc) Zusammenarbeit
(Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten, zu informieren, zu beraten und Erfahrungen auszutauschen)
 - c) Interkulturelle Kompetenz

Unter interkultureller Kompetenz ist die Fähigkeit zu verstehen, in fachlichen und sozialen Belangen aufgrund von Kenntnissen über kulturell geprägte Normen, Werthaltungen und Symbole sowie bestimmter Fertigkeiten und Einstellungen sachgerecht zu interagieren. Dazu gehört z. B. auch die Bereitschaft, die eigenen kulturellen Sichtweisen und Wertevorstellungen in Beziehungen zu anderen Personen zu reflektieren und konstruktiv einzusetzen.

Dienststelle

Anlage 2
HESSEN



Aktenzeichen:

Dienstliche Beurteilung

Vertraulich behandeln!

von _____ bis _____

Beurteilungszeit:

- Regelbeurteilung**
- Beurteilung aus besonderem Anlass**
Anlass:

I. Persönliche und dienstliche Daten

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Wohnort

ggf. Grad der Behinderung

Amtsbezeichnung

Laufbahnzweig

Besoldungsgruppe - seit

seit

Vorbildung

Bildungsgang:

Prüfungen:

Hauptsächliche Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst vor der Beurteilungszeit

von: _____ bis: _____ Dienststelle _____ Art der Tätigkeit und Funktion/Besoldungsgruppe: _____

**Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum einschließlich Unterbrechungen
(Zeitraum, Dienststelle, Art der Tätigkeit und Funktion):**

II. Leistungsbeurteilung

Merkmale der Leistungsbeurteilung

1. Arbeitsergebnis/Arbeitsgüte

(Arbeitsmenge, Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen)

- übertrifft die Anforderungen herausragend
- übertrifft die Anforderungen erheblich
- übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
- übertrifft die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen teilweise
- entspricht vollständig den Anforderungen
- entspricht den Anforderungen überwiegend
- entspricht den Anforderungen teilweise
- entspricht nicht den Anforderungen

2. Praktische Arbeitsweise

(geordnete, planvolle, eigenständige, ergebnisorientierte und kostenbewusste Arbeitsweise)

- übertrifft die Anforderungen herausragend
- übertrifft die Anforderungen erheblich
- übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
- übertrifft die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen teilweise
- entspricht vollständig den Anforderungen
- entspricht den Anforderungen überwiegend
- entspricht den Anforderungen teilweise
- entspricht nicht den Anforderungen

3. Arbeitsverhalten

(insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit, Information von Kolleginnen und Kollegen/Vorgesetzten sowie Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern)

- übertrifft die Anforderungen herausragend
- übertrifft die Anforderungen erheblich
- übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
- übertrifft die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen teilweise
- entspricht vollständig den Anforderungen
- entspricht den Anforderungen überwiegend
- entspricht den Anforderungen teilweise
- entspricht nicht den Anforderungen

4. Führungsverhalten

(insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Information, Anleitung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Delegation, Koordinierung von Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eindeutige Zielsetzung, Konfliktbereinigung, Durchführung von Beurteilungsverfahren und Personalgesprächen)

- übertrifft die Anforderungen herausragend
- übertrifft die Anforderungen erheblich
- übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
- übertrifft die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen teilweise
- entspricht vollständig den Anforderungen
- entspricht den Anforderungen überwiegend
- entspricht den Anforderungen teilweise
- entspricht nicht den Anforderungen

- entfällt

III. Befähigungsbeurteilung

Merkmale der Befähigungsbeurteilung

1. Fähigkeiten

- **Auffassungsgabe/Geistige Beweglichkeit**

(die Fähigkeit, -auch neue - Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- **Urteilsfähigkeit**

(die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- **Ausdrucksfähigkeit**

mündlich

(die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

schriftlich

(die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

2. Kenntnisse und Fertigkeiten

(Fachliches Können bezogen auf den konkreten Aufgabenbereich sowie allgemein auf die Laufbahn)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

3. Sonstige Eigenschaften

a) Allgemeine

- Belastbarkeit

(Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- Pflichtbewusstsein/Leistungsbereitschaft

(Bereitschaft zu persönlichem Einsatz und Leistung)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft

(die Fähigkeit, sich über die Tragweite einer Entscheidung bewusst zu sein; Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- Initiative

(die Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit seinen Aufgaben auseinanderzusetzen)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- Organisationsfähigkeit

(die Fähigkeit zu vorausschauender und planvoller Aufgabenerledigung)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

b) Soziale Kompetenz

- Soziales Verhalten/Kommunikationsfähigkeit

(Art und Weise des Umgangs mit Publikum [nur, wenn aufgrund des Dienstpostens Aussagen möglich], Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen/Fähigkeit zum Ausgleich

(die Fähigkeit, durch geeignete Gesprächsführung und Sachbehandlung, Einfühlungsvermögen gegenüber Gesprächspartnern ein bestimmtes Gesprächsziel zu erreichen und getroffene Entscheidungen zu vertreten)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

- Zusammenarbeit

(die Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten, zu informieren, zu beraten und Erfahrungen auszutauschen)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

c) Interkulturelle Kompetenz

(Die Fähigkeit, in fachlichen und sozialen Belangen aufgrund von Kenntnissen über kulturell geprägte Normen, Werthaltungen und Symbole sowie bestimmte Fertigkeiten und Einstellungen sachgerecht zu interagieren. Dazu gehört z. B. auch die Bereitschaft, die eigenen kulturellen Sichtweisen und Wertevorstellungen in Beziehungen zu anderen Personen zu reflektieren und konstruktiv einzusetzen)

- besonders stark ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- ausgeprägt
- teilweise ausgeprägt
- nicht ausgeprägt

IV. Ergänzende Bemerkungen

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten:

- Die Teilhaberichtlinien sind beachtet.

V. Gesamturteil

Gesamturteil einschl. der Eignung für das ausgeübte Amt:

- übertrifft die Anforderungen herausragend
- übertrifft die Anforderungen erheblich
- übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
- übertrifft die Anforderungen
- übertrifft die Anforderungen teilweise
- entspricht vollständig den Anforderungen
- entspricht den Anforderungen überwiegend
- entspricht den Anforderungen teilweise
- entspricht nicht den Anforderungen

Begründung:

Eignung für ein angestrebtes Amt (ggf. das nächsthöhere Statusamt):

- hervorragend geeignet
- sehr gut geeignet
- gut geeignet
- geeignet
- (noch) nicht geeignet
- kann nicht beurteilt werden

Begründung:

Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben:

- hervorragend geeignet
- sehr gut geeignet
- gut geeignet
- geeignet
- (noch) nicht geeignet
- kann nicht beurteilt werden

Begründung:

Datum

Unterschrift der oder des Erstbeurteilenden

VI. Stellungnahme der oder des Zweitbeurteilenden

Ich schließe mich der Beurteilung durch die Erstbeurteilende/den Erstbeurteilenden an.

Datum

Unterschrift der oder des Zweitbeurteilenden

VII. Von der Beurteilung Kenntnis genommen und eine Durchsicht erhalten:

Datum

Unterschrift

Dienststelle

Anlage 3

HESSEN



Aktenzeichen:

Dienstliche Beurteilung

Vertraulich behandeln!

von _____ bis _____
Beurteilungszeit: _____

Bestätigungsbeurteilung

I. Persönliche und dienstliche Daten

Name, Vorname		Geburtsname
Geburtsdatum	Wohnort	ggf. Grad der Behinderung
Amtsbezeichnung	Laufbahnzweig	Besoldungsgruppe - seit

Vorangegangene Beurteilungszeit von - bis _____ Datum der Vorbeurteilung _____ Gesamturteil _____

II. Die Beurteilung für den vorangegangenen Beurteilungszeitraum wird unter Zuerkennung des bisherigen Gesamturteils sowie der Aussagen über die Eignung für ein angestrebtes Amt und die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben fortgeführt.

Datum _____ Unterschrift der oder des Erstbeurteilenden _____

III. Einverständnis der oder des Zweitbeurteilenden

Datum _____ Unterschrift der oder des Zweitbeurteilenden _____

IV. Von der Beurteilung Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten:

Datum _____ Unterschrift _____

BEKANNTMACHUNG DES JUSTIZMINISTERIUMS

Nachstehender Erlass ist am 17. Mai 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Seite 674 bekanntgemacht worden und am 18. Mai 2021 in Kraft getreten.

Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz- und Maßregelvollzug in Fällen der Politisch motivierten und Organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen

Gemeinsamer Runderlass

1. Ziele

Durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz- sowie Maßregelvollzug soll der Erkenntnisaustausch bezüglich Gefangenen oder Untergebrachten, die dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) oder der Organisierten Kriminalität (OK) zuzurechnen sind oder extremistische Bestrebungen verfolgen, intensiviert werden.

Eine enge Kooperation unterstützt sowohl die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen (Vollzugseinrichtungen), als auch die Gefahrenabwehr bei anstehenden Entlassungen.

Gefangene oder Untergebrachte, die den vorgenannten Bereichen zuzurechnen sind und bei denen deshalb ein besonderes Gefahrenpotenzial vorliegt (Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial), sollen unabhängig von der aktuellen Anlasstat identifiziert sowie die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften

- § 32 Abs. 2 BKAG in Verbindung mit § 7 BKADV
- § 22 HSOG
- §§ 58 bis 60 HStVollzG, §§ 58 bis 60 HessJStVollzG, §§ 54 bis 56 HUVollzG, §§ 58 bis 60 HSVVollzG
- §§ 20 und 18 HVSG
- § 474 Abs. 2 StPO
- Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität vom 28. Mai 1990 (Anlage E RiStBV)
- Richtlinien zur Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Verfassungsschutz bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität (OK); Gemeinsamer Runderlass des HMdIS und HMdJ vom 25.09.2018
- Datenübermittlung über Aufnahme, Entlassung und Verlegung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen und Fahndung bei Entweichung und Missbrauch von Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen durch im Maßregelvollzug untergebrachte Personen; Gemeinsamer Runderlass des HMSI, HMdIS und HMdJ vom 29.11.2016

3. Identifizierung und Maßnahmen

a) bei Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial

Das Identifizieren von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial ist eine gemeinsame Aufgabe von Justiz- und Maßregelvollzug, Polizei und Verfassungsschutz. Die gegenseitige Information auf der Grundlage der bestehenden Übermittlungsvorschriften ist von besonderer Bedeutung.

Das Erkennen solcher Personen ist häufig schwierig, wenn die Anlasstaten dies nicht immer offenkundig erkennen lassen. Die Vollzugseinrichtungen sind daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Übermittlung relevanter Erkenntnisse durch die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) angewiesen.

Soweit möglich und zulässig, sind frühzeitig, gegebenenfalls vor Haftantritt, die Erkenntnisse von Polizei und LfV zu identifizierten Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial den Vollzugseinrichtungen über das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) oder das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) mitzuteilen, so dass diese im Rahmen des Erstellens der vollzuglichen Planung Berücksichtigung finden können.

Daneben stellen die Mitteilungen des Justiz- und Maßregelvollzugs an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) über den Beginn, die Unterbrechung und das Ende von Freiheitsentziehungen die Basis zum Erkennen von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial dar. Die Übermittlung der Daten an das HLKA sowie die Eingabe in das polizeiliche Auskunftssystem hat unverzüglich zu erfolgen.

Für die hessische Polizei trägt das HLKA fortlaufend die Erkenntnisse zu Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial zusammen. Dazu wird insbesondere vierteljährlich eine Auswertung der aktuell inhaftierten Personen mit dem personenbezogenen Hinweis „PMK“ durchgeführt sowie die Erkenntnisse der Polizeipräsidien, insbesondere der Vollzugsbeauftragten erhoben.

Soweit zu den dabei identifizierten Personen Tatsachen vorliegen, die eine Unterrichtung des Justiz- oder Maßregelvollzugs begründen, werden diese dem HMdJ oder dem HMSI mitgeteilt. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des LfV erforderlich ist, muss das LfV zwingend unterrichtet werden. Das LfV prüft die Daten und übermittelt im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten ergänzende Erkenntnisse zu den benannten Personen an das HLKA sowie das HMdJ oder HMSI.

Bei Hinweisen auf eine Inhaftierung von Anhängern extremistischer Bestrebungen, die nicht durch PMK in Erscheinung getreten sind, übermittelt das LfV im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten die entsprechenden Daten an das HLKA sowie das HMdJ oder HMSI. Auffälligkeiten im Vollzug sind im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen von den Vollzugseinrichtungen an das HLKA sowie das LfV zu übermitteln, um eine angemessene Bewertung der Aktivitäten von Gefangenen oder Unterbrachten während der Haft oder Unterbringung, aber auch nach der Entlassung zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Feststellungen über Radikalisierungstendenzen, politisch motivierte Verhaltensweisen, extremistische Auffälligkeiten oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei Gefangenen oder Unterbrachten.

Anzeigen über Straftaten dieser Personen mit besonderem Gefahrenpotential während des Vollzugs, die von den Vollzugseinrichtungen unmittelbar bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden, sind dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und dem LfV in Durchschrift zur Kenntnis zu geben.

b) bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz

Als Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz gelten Personen mit besonderem Gefahrenpotential, die vor oder während ihrer Haft oder Unterbringung

- in Hessen polizeilich als Gefährder oder Relevante Person eingestuft sind,
- über eine nachgewiesene oder sehr wahrscheinliche extremistische Orientierung verfügen und als Aktivisten, Ideologen oder Gewalttäter in diesem Zusammenhang aufgetreten sind oder auftreten,
- die vor ihrer Inhaftierung ein aktives und vernetztes Mitglied einer extremistischen Szene/der Organisierten Kriminalität waren und eine Abkehr während der Inhaftierung nicht nachweislich feststellbar ist,
- eine extremistische Ideologie offen verbreiten und Radikalisierungs- und/oder Rekrutierungsbestrebungen gegenüber Mitgefangenen aufweisen oder
- eine besondere Machtposition innerhalb der Gefangenen oder Untergebrachten ausüben und diese mutmaßlich zur Ausübung illegaler Aktivitäten innerhalb des Vollzugs einsetzen (z. B. Betäubungsmittelhandel).

Wesentliches Element bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz ist die Durchführung von Fallkonferenzen mit einem sich daran anschließenden intensivierten Informationsaustausch zwischen Vollzugseinrichtungen, Polizei und LfV. Dabei sind insbesondere Erkenntnisse über Kontaktgeflechte der Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz innerhalb und außerhalb der jeweiligen Vollzugseinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszutauschen. Die Fallkonferenzen werden in der Regel von den Vollzugseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 58b HStVollzG, 54b HUVollzG, 58b HessJStVollzG oder 58b HSVVollzG einberufen und organisiert. Sie können anlassbezogen auch von der Polizei oder dem LfV initiiert werden. Darüber hinaus können einzelfallbezogene Maßnahmen erforderlich sein, wie eine besondere Sensibilisierung der Bediensteten oder verstärkte Haftraum-, Zimmer- oder Postkontrollen.

Bei extremistischen Gefangenen prüft das HLKA eine Ansprache der Personen im Rahmen von Programmen zur Ausstiegshilfe oder Deradikalisierung.

Sobald bei Personen mit besonderer Beobachtungsrelevanz ein Transport avisiert ist, sollte frühzeitig eine Meldung an das HLKA erfolgen.

c) Maßnahmen im Rahmen der Entlassung aus Vollzugseinrichtungen

Abgestimmte Maßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Risikomanagements nach der Entlassung sind bei Personen aus dem Bereich der PMK oder bei solchen, die extremistische Bestrebungen verfolgen, vorzusehen, bei denen eine zukünftige Straffälligkeit mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben Anderer aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne Weiteres ausgeschlossen ist.

Insbesondere in den Fällen des Eintretens der Führungsaufsicht kraft Anordnung des Gerichts oder kraft Gesetzes wird das Einberufen einer Fallkonferenz empfohlen. Eine intensive Begleitung insbesondere unter Einbinden der Bewährungshilfe, der Sozialaufsicht und der Sicherheitsbehörden ist vorzusehen. Diese hat namentlich bei Personen stattzufinden, die polizeilich als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuft sind, oder bei denen die Fallkonferenz eine Gefährlichkeit oder negative Prognose unterstellt hat. Fallkonferenzen zur Vorbereitung der Entlassung sind in der Regel spätestens drei Monate vor dem erwarteten Entlassungstermin einzuberufen.

4. Weitere Zusammenarbeit im Bereich der OK

Die Koordination der polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der OK in und aus Vollzugseinrichtungen wird durch eine Koordinierungsstelle im HLKA sichergestellt. Die Polizeipräsidien gewährleisten die Gestellung einer zentralen Ansprechperson (Vollzugsbeauftragte) für die Vollzugseinrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

5. Aus- und Fortbildung

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden die Bediensteten geschult im Erkennen von

- religiös oder politisch motivierten Radikalisierungs- oder Rekrutierungsbestrebungen durch Gefangene oder Untergebrachte,
- Kennzeichen von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial, die die Verbindung zur PMK oder zur OK ausdrücken oder
- sonstigen Gefahren, die von Personen mit besonderem Gefahrenpotenzial ausgehen können.

Das HLKA und das LfV unterstützen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit Fachvorträgen

6. Runder Tisch der Ministerien

Das HMDJ richtet jährlich ein Treffen der Vertreter der Fachressorts aus. Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zu evaluieren, Schwerpunktsetzungen abzustimmen und das gemeinsame Konzept fortzuschreiben.

Das HLKA und das LfV informieren dabei in einem Lagebild über die aktuelle Situation aus den verschiedenen Bereichen des Extremismus sowie die Schwerpunkte der OK-Bearbeitung.

7. Inkrafttreten

Der gemeinsame Runderlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 2021

Hessisches Ministerium der Justiz

4434E-III/A2-2013/6393-IV/C

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

18m1000-0030/2014/001

- Gült.-Verz. 245, 3100 -

BEKANNTMACHUNG DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notaren und Notarinnen im Jahr 2020

I.	Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2020 1.034
II.	Anzahl der Notare und Notarinnen am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	
	1. Darmstadt	201
	2. Frankfurt am Main	405
	3. Fulda	35
	4. Gießen	67
	5. Hanau	45
	6. Kassel	84
	7. Limburg a. d. Lahn	70
	8. Marburg	36
	9. Wiesbaden	91
III.	Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	595.549

IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar

a) in Hessen	576
b) im Bezirk des Landgerichts	
1. Darmstadt	691
2. Frankfurt am Main	521
3. Fulda	649
4. Gießen	571
5. Hanau	608
6. Kassel	612
7. Limburg a. d. Lahn	525
8. Marburg	573
9. Wiesbaden	532

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

zur Ministerialrätin (B 2):	- Richterin am Landgericht Dr. Katrin Burckhardt - Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Susanne Winter
zum Regierungsdirektor:	Richter am Amtsgericht Michael Aichert
zur Regierungsoberrätin:	Regierungsrätin Claudia Liesch
zum Regierungsoberrat:	Regierungsrat Heinz-Dieter Scholl
zur Amtsrätin:	- Amtfrau Marnie Flamme - Amtfrau Karina Silz - Amtfrau Jasmin Pirner
zum Amtsrat:	- Amtmann David Hoffmann - Justizamtmann Ralf Laupp
zum Oberinspektor:	Inspektor Michael Limberger
zum Hauptsekretär:	Obersekretär Thomas Feller

Berufen wurde

Justizsekretär Ali Irsag
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zum Richter am
Oberlandesgericht:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Martin Schnabel

zur Amtsrätin:

Justizamtfrau Nadine Holstein
zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum der
Finanzverwaltung und Justiz— Hessische Hoch-
schule für Finanzen und Rechtspflege Fachbe-
reich Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin Heike Klein
zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum der
Finanzverwaltung und Justiz—Hessische Hoch-
schule für Finanzen und Rechtspflege Fachbe-
reich Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

zum Justizamtmann:

- Justizoberinspektor Niklas Rose
- Justizoberinspektor Thomas Laux
- Justizoberinspektor Christoph Kempe

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Lisa Siemon
- Justizinspektorin Katrin Korduan
- Justizinspektorin Nicole Henritzi
- Justizinspektorin Nathalie Degenhardt
- Justizinspektorin Johanna Braun

zur Justizhauptwachtmeisterin:

Justizhelferin Marta Thomaschewski

Versetzt wurde

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an die
Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main:

Justizobersekretär mit DLA im gehobenen
Justizdienst Dominik Boga

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Rainer Jurczyk

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zum Oberamtsrat:

Amtsrat Steffen Wiederhold

zur Amtsrätin:

Justizamtfrau Heike Röhrig

zum Justizamtmann:

Justizoberinspektor Christoph Fröba

Versetzt wurde

von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Hanau:

Justizoberinspektorin Nadine Schwab

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Justizamtfrau Eleonore Schindler in Wiesbaden
- Justizoberinspektor Heiko Steiner in Wiesbaden

Landgerichte**Ernannt wurde**

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin auf Probe Carolin Bonitz in Frankfurt am Main
 - Richterin auf Probe Ines Riemenschneider in Kassel
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

Richter auf Probe Dr. Mark Czarnecki in Darmstadt
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Oberamtsrat
(mit Amtszulage):

Amtsrat Volker Weisbender
in Limburg an der Lahn

zum Oberamtsrat:

Amtsrat (Bewährungshelfer)
Bernhard Litzinger in Limburg a. d. Lahn

zum Amtsrat:

- Amtmann (Bewährungshelfer)
Dietmar Kliewer
in Limburg a. d. Lahn
- Justizamtmann Stephan Popken
in Frankfurt am Main

zur Justizamtfrau:

- Justizoberinspektorin Daniela Kalb in Fulda
- Justizoberinspektorin Laura Oestreich
in Limburg an der Lahn, zurzeit abgeordnet an
das Amtsgericht Wetzlar

zur Amtfrau:

- Oberinspektorin (Bewährungshelferin)
Jeanette Schellhaas in Darmstadt
- Oberinspektorin (Bewährungshelferin)
Viola Hartmann in Frankfurt am Main
- Oberinspektorin (Bewährungshelferin)
Angelika Gellrich in Limburg a. d. Lahn
- Oberinspektorin (Bewährungshelferin)
Corinna Drapal in Kassel

- zum Amtmann: - Oberinspektor (Bewährungshelfer)
David Weiner in Darmstadt
- Oberinspektor (Bewährungshelfer)
Stefan Wilke in Marburg
- zur Justizoberinspektorin: Justizinspektorin Lisa Brigitte Treffeisen
in Darmstadt
- zum Justizoberinspektor: Justizinspektor Markus Römer in Wiesbaden
- zur Inspektorin: Bewährungshelferin Vanessa Roth in Darmstadt
- zur Obersekretärin im
Justizwachtmeisterdienst: Erste Justizhauptwachtmeisterin Manuela Panzof
in Hanau
- zur Ersten
Justizhauptwachtmeisterin: Justizhauptwachtmeisterin Nihad Bouzidi
in Frankfurt am Main
- zum Ersten
Justizhauptwachtmeister: - Justizhauptwachtmeister Sascha Tollkühn in
Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeister René Weitzel
in Marburg
- zur Justizhauptwachtmeisterin: - Justizhelferin Jacqueline Feistner
in Frankfurt am Main
- Justizhelferin Jasmin Schröder
in Frankfurt am Main
- zum Justizhauptwachtmeister: - - Justizhelfer Kevin Grammersbach
in Frankfurt am Main
- Justizhelfer Markus Matussek
in Frankfurt am Main
- Justizhelfer Martin Orth
in Frankfurt am Main
- Justizhelfer Henrik Aubry
in Frankfurt am Main
- Justizhelfer Steven Kirchhainer in Marburg
- Justizhelfer Alexander Meyer in Wiesbaden

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Inspektorin (Bewährungshelferin)
Deike Junker in Frankfurt am Main
- Inspektorin (Bewährungshelferin)
Sweta Barjalei in Frankfurt am Main
- Inspektorin (Bewährungshelferin)
Janine Michels in Wiesbaden
- Inspektor (Bewährungshelfer) Melih Yilmaz
in Frankfurt am Main

- Inspektor (Bewährungshelfer)
Thorsten Kintscher in Darmstadt
- Justizhauptwachtmeister Sascha Tollkühn
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeisterin Nihad Bouzidi
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeister Marcel Landau
in Kassel

Versetzt wurde

von dem Landgericht Limburg
an der Lahn an das
Amtsgericht Wetzlar:

Justizoberinspektorin Laura Oestreich

von dem Landgericht Frankfurt
am Main an das Hessische
Ministerium der Justiz:

Oberinspektorin Magdalena Königs

von dem Landgericht
Frankfurt am Main an das Amts-
gericht
Offenbach am Main:

Erste Justizhauptwachtmeisterin
Ernestina Russo Alza Tubio

von dem Landgericht
Darmstadt an das
Amtsgericht Dieburg:

Erste Justizhauptwachtmeisterin
Yvonne Schäfer-Göttmann

von dem Landgericht
Limburg an der Lahn an die
Staatsanwaltschaft
Limburg an der Lahn:

Erster Justizhauptwachtmeister Thomas Doell

von dem Landgericht
Frankfurt am Main an das Amts-
gericht Friedberg
(Hessen):

Justizhauptwachtmeisterin Melanie Schindler

von dem Landgericht Hanau
an das Landgericht Fulda:

Justizhauptwachtmeister Marco Bolst

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Oberamtsrat (Bewährungshelfer)
Norbert Wilhelm Müller in Wiesbaden
- Amtsrat (Bewährungshelfer)
Arnold Kohlhaas in Wiesbaden
- Amtfrau (Bewährungshelferin)
Gabriele Baakes in Darmstadt
- Amtmann (Bewährungshelfer)
Andreas Bollow in Kassel

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Staatsanwältin:	Richterin auf Probe Jasmin Reinheimer in Frankfurt am Main unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
zum Staatsanwalt:	Richter auf Probe Fikret Yildiz in Wiesbaden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
zur Amtsrätin:	<ul style="list-style-type: none">- Justizamtfrau Tanja Popp in Fulda- Justizamtfrau Heike Strege in Kassel
zur Justizamtfrau:	<ul style="list-style-type: none">- Justizoberinspektorin Astrid Schöppner in Fulda- Justizoberinspektorin Ute Scherer in Kassel- Justizoberinspektorin Kerstin Razborsk in Limburg an der Lahn
zur Justizoberinspektorin:	<ul style="list-style-type: none">- Justizinspektorin Jana Knapp in Frankfurt am Main- Justizinspektorin Nadine Schwab in Hanau- Justizinspektorin Larissa Wagner in Kassel
zur Oberinspektorin:	Inspektorin (Gerichtshelferin) Kristin Grebing in Marburg
zur Inspektorin:	Bewährungshelferin Mia-Peggy Marion Becker in Kassel unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten- verhältnis auf Probe
zum Hauptsekretär im Justiz- wachtmeisterdienst:	Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst André Maßmig in Wiesbaden
zum Obersekretär im Justiz- wachtmeisterdienst:	Erster Justizhauptwachtmeister Gerd Weingart in Kassel
zum Ersten Justizhauptwacht- meister:	Justizhauptwachtmeister Oliver Reuter in Kassel

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Inspektorin (Gerichtshelferin)
Luiza Barbara Spahn in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister
Christopher Rogers in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Aaron Röder
in Hanau

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Bensheim:

Justizoberinspektorin Alina Gerstenberg

von der Staatsanwaltschaft
Kassel an das
Bundespatentgericht München:

Justizoberinspektorin Natalie Gnaß

von der Staatsanwaltschaft
Limburg an der Lahn an das
Landgericht Hanau:

Erster Justizhauptwachmeister Frank Würfl

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Justizamtfrau Eleonore Schindler
in Wiesbaden
- Justizoberinspektor Heiko Steiner
in Wiesbaden

Amtsanzwaltschaft**Ausgeschieden ist**

wegen Ruhestand:

Oberamtsrat Karlheinz Graulich
in Frankfurt am Main

Amtsgerichte**Ernannt wurde**

zum Richter am Amtsgericht als
weiterer aufsichtführender
Richter:

Richter am Amtsgericht Jörg Elard Biskamp
in Frankfurt am Main

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Dr. Elisabeth Dettmer
in Weilburg
 - Richterin auf Probe Bea Rath
in Frankfurt am Main
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

zur Oberamtsrätin:

- Amtsrätin Christine Neumaier
in Königstein im Taunus
- Amtsrätin Andrea Gimmier
in Offenbach am Main

zur Amtsrätin:

- Justizamtfrau Franziska Kammer
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Agnes Günther
in Gelnhausen
- Justizamtfrau Stefanie Bendig in Hanau
- Justizamtfrau Claudia Witte in Kassel
- Justizamtfrau Franziska Schwarz
in Offenbach am Main

zum Amtsrat:

Justizamtmann Tore Graeber
in Frankfurt am Main

zur Justizamtfrau:

- Justizoberinspektorin Astrid Lippert
in Alsfeld
- Justizoberinspektorin Daniela Ilse
in Bad Hersfeld
- Justizoberinspektorin Melanie Kuczera
in Darmstadt
- Justizoberinspektorin Lisa Susanne Jäger
in Darmstadt
- Justizoberinspektorin
Christiane Zimmermann in Dieburg
- Justizoberinspektorin Stefanie Ringsleben
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektorin Rebecca Krolop
in Gießen
- Justizoberinspektorin Mandy Herrmann
in Kassel
- Justizoberinspektorin Nadine Hubert
in Lampertheim
- Justizoberinspektorin Susanne Tampe
in Melsungen
- Justizoberinspektorin Rebekka Bamberger
in Weilburg

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Maria Kallenbach
in Darmstadt
- Justizinspektorin Carolin Schweiger
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Adelheit Uftring
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Jessica Moldenhauer
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Anna Maul
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Ulrike Richter-Lies
in Gießen
- Justizinspektorin Janin Heßler
in Gießen
- Justizinspektorin Katharina Gutjahr
in Idstein

- Justizinspektorin Svenja Flach
in Königstein im Taunus
 - Justizinspektorin Alexandra Engelhard
in Königstein im Taunus
 - Justizinspektorin Lena Bärwald in Korbach
 - Justizinspektorin Jasmin Platt in Korbach
 - Justizinspektorin Tamara Becker
in Offenbach am Main
 - Justizinspektorin Sarah Ruppert
in Rüdesheim am Rhein
 - Justizinspektorin Susanne Opel in Wetzlar
- zum Justizoberinspektor:
- Justizinspektor Dominik Hildenbrand
in Bad Homburg vor der Höhe
 - Justizinspektor Steffen Laux
in Bad Schwalbach
 - Justizinspektor Christian Noll
in Frankfurt am Main
 - Justizinspektor Uwe Anton
in Frankfurt am Main
 - Justizinspektor Marcel Peiler in Kassel
- zum Obersekretär im Justiz-
wachtmeisterdienst:
- zur Ersten
Justizhauptwachtmeisterin:
- Justizhauptwachtmeisterin Irina Baranova
in Frankfurt am Main
 - Justizhauptwachtmeisterin
Carmen Knickrehm in Frankfurt am Main
 - Justizhauptwachtmeisterin Nadine Schäfer
in Frankfurt am Main
- zum Ersten
Justizhauptwachtmeister:
- Justizhauptwachtmeister David Barth
in Darmstadt
 - Justizhauptwachtmeister David Lehr
in Gießen
 - Justizhauptwachtmeister Stephan Lorenz in
Melsungen
- zur Justizhauptwachtmeisterin:
- zum Justizhauptwachtmeister:
- Justizhelferin Annika Bombrowski in Korbach
 - Justizhelfer Jochen Metzgen in Darmstadt
 - Justizhelfer Manuel Basermann
in Frankfurt am Main
 - Justizhelfer Marcel Umbach in Kassel
 - Justizhelfer Jens Gehrmann
in Lampertheim

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Justizinspektorin Jennifer Hack
in Frankfurt am Main, zurzeit abgeordnet an
das Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- Justizinspektor Magnus Wetterau in Kassel
- Justizhauptwachmeisterin Irina Baranova
in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeisterin
Carmen Knickrehm in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachmeister Björn Witschnig
in Bensheim
- Justizhauptwachmeister David Barth
in Darmstadt
- Justizhauptwachmeister David Lehr
in Gießen

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht
Bad Hersfeld an das
Amtsgericht Kassel:

Oberamtsrat Bernd Wetzel

von dem Amtsgericht
Limburg an der Lahn an das
Landgericht Wiesbaden:

Oberamtsrat Dirk Schläffer

von dem Amtsgericht
Michelstadt an das
Amtsgericht Melsungen:

Justizamtfrau Annegret Koslowski

von dem Amtsgericht
Groß-Gerau an das
Amtsgericht Eschwege:

Justizoberinspektorin Susanne Otto

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main an das Amts-
gericht Hanau:

Justizoberinspektorin Verena Heil

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main
an das Amtsgericht Hanau:

Justizoberinspektorin Viola Merz

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an die
Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main:

Justizinspektorin Sabrina Hänßgen

von dem Amtsgericht
Offenbach am Main an das
Amtsgericht Kirchhain:

Justizinspektorin Antonia Schwalm

von dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. an das Amtsgericht Friedberg:	Justizinspektorin Patricia Haub
von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Sozialgericht Fulda:	Justizinspektorin Anna Spahn
von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Amtsgericht Frankfurt am Main:	Justizinspektorin Alissa Auth
von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an das Amts- gericht Kassel:	Justizinspektorin Lea Wittich
von dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. an das Amtsgericht Marburg:	Justizinspektorin Daniela Schwarz
von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Amtsgericht Melsungen	Justizinspektor Timo Wallesch
von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an das Land- gericht Frankfurt am Main:	Justizinspektor Lukas Tomaschewski
von dem Amtsgericht Marburg an das Amtsgericht Kassel	Justizinspektor Magnus Wetterau
von dem Amtsgericht Königstein an das Amtsgericht Wiesbaden:	Justizobersekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Adrian Löhr
von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Hünfeld:	Erste Justizhauptwachtmeisterin Manuela Bolst-Kreß
von dem Amtsgericht Fulda an das Landgericht Fulda:	- Erster Justizhauptwachtmeister Albert Becker - Erster Justizhauptwachtmeister Martin Kaltenstein - Erster Justizhauptwachtmeister Frank Hosenfeld
von dem Amtsgericht Königstein an das Landgericht Limburg:	Erster Justizhauptwachtmeister Timmy Rohmann

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors Ursula Kopp-Salowin in Bad Homburg v. d. Höhe
- Richterin am Amtsgericht Barbara Schramm in Bad Homburg v. d. Höhe
- Richter am Amtsgericht Reinhard Schenk in Frankfurt am Main
- Regierungsdirektor Norbert Seidel in Kassel
- Oberamtsrätin Heike Köhler-Kramer in Kassel
- Oberamtsrat Stefan Stähr in Kirchhain
- Oberamtsrat Martin Wojtyniak in Rüsselsheim
- Oberamtsrat Rainer Neumann in Seligenstadt
- Amtsärztin Isolde Tulatz-Kitzing in Frankfurt am Main
- Amtsärztin Christa Dechert in Frankfurt am Main
- Amtsärztin Heike Möller in Hünfeld
- Amtsärztin Sabine Lehmann in Idstein
- Amtsärztin Vera Jung in Kassel
- Amtsärztin Annegret Gruchattka in Melsungen
- Amtsärztin Helga Eidam in Rüsselsheim
- Amtsrat Jürgen Pfaff in Wetzlar
- Justizamtfrau Marie-Luise Hosung in Offenbach am Main
- Justizamtfrau Christine Clever in Limburg an der Lahn
- Erster Justizhauptwachmeister Jürgen Astemer in Bad Homburg v. d. Höhe
- Erster Justizhauptwachmeister Otto Graulich in Kassel

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Verwaltungsgericht:

Richter auf Probe Carsten Becht
in Gießen
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Sozialgerichte

Ernannt wurde

- zur Richterin am Sozialgericht:
- Richterin auf Probe Sonia Leisring
in Kassel
 - Richterin auf Probe Dr. Jasmin Schnitzer
in Darmstadt
 - beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Richterin am Oberlandesgericht Marie-Luise Bogner wurde mit Wirkung vom 01. August 2021 für die Dauer von fünf Jahren bis einschließlich 31. Juli 2026 zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs bestellt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

- zur Notarin:
- Rechtsanwältin Verena Hartung mit dem
Amtssitz in Limburg a. d. Lahn,
 - Rechtsanwältin Maria Luisa Stein mit dem
Amtssitz in Offenbach am Main,
 - Rechtsanwältin Rebekka Will mit dem Amtssitz in Wiesbaden

- zum Notar:
- Rechtsanwalt Othman Ulrich Bahri mit dem
Amtssitz in Kassel,
 - Rechtsanwalt Nils Dominik Schmeltzer mit
dem Amtssitz in Staufenberg,
 - Rechtsanwalt Peter Gerhard Quast mit dem
Amtssitz in Wiesbaden

Ausgeschieden

auf eigenen Antrag:

Notar Alfred Michael Dertscheny,
Bad Homburg v. d. Höhe,
mit Ablauf des 30.06.2021

- aufgrund des Erreichens
der Altersgrenze:
- Notar Joachim Heister,
Herborn,
mit Ablauf des 31.05.2021,
 - Notar Gert-Ullrich Reinhardt Herzmann,
Homberg (Ohm),
mit Ablauf des 31.05.2021,
 - Notar Winfried Anton Nüchter,
Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 31.05.2021,
 - Notar Bernhard Dieter Schütz,
Hadamar,
mit Ablauf des 31.05.2021,
 - Notar Dr. Norbert Schönberger,
Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 30.06.2021

Berichtigung Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Gerichtsvollzieherin:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin
Michaela Engel in Weilburg

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

2. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Marburg
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.7.) auszurichten.
3. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Gießen
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.7.) auszurichten.
4. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.7.) auszurichten.

5. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr.2.7.) auszurichten.

6. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)

bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.8.) auszurichten.

7. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)

bei der Staatsanwaltschaft Gießen

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.8.) auszurichten.

8. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

9. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

10. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

11. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Hanau

Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Verwendung im Haus des Jugendrechts voraus.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.
12. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.
13. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.
14. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.
15. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft
oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 15 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2022 wieder

Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes - Laufbahnzweig allgemeiner Justizdienst -

für die Ausbildung zur **Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt** ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den erfolgreichen Abschluss einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

Bewerbungen können bis zum 31.10.2021, möglichst über das neue Online-Bewerberportal des Landes Hessen (www.karriere.hessen.de), eingereicht werden.

Bewerbungsanschrift:

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
60256 Frankfurt am Main

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Bewerbungsanschreiben,
- b) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- c) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2021),
- d) Nachweise/Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung/Studium) seit der Schulentlassung,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Karriere / Berufe in der Rechtspflege zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes und des Justizvollziehungsdienstes und für Justizangestellte und Justizfachangestellte, die sich für den allgemeinen Justizdienst - Justizfachwirt/in - weiter qualifizieren möchten, wird im Herbst d. J. noch eine gesonderte Ausschreibung folgen.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2022 wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
- Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst
Abschluss: Diplom-Rechtspfleger/in (FH) -**

ein.

Eingestellt werden kann, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Länder Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz besitzt¹⁾,
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Landesverfassung einzutreten,
- höchstens 40 Jahre alt ist (diese Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. des Soldatenversorgungsgesetzes),
- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur, Fachhochschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Bewerbungen können bis zum 31.10.2021, möglichst über das neue Online-Bewerberportal des Landes Hessen (www.karriere.hessen.de), eingereicht werden.

Bewerbungsanschrift:

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
60256 Frankfurt am Main

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Bewerbungsanschreiben,
- b) Lebenslauf (mit Angabe der Staatsangehörigkeit),
- c) beglaubigte Abschrift / Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2018),
- d) beglaubigte Abschriften / Kopien der Zeugnisse über Beschäftigungen (auch evtl. Ausbildung / Studium) seit der Schulentlassung,
- e) bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ein Anspruch auf heimatnahe Ausbildung besteht nicht. Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes. Da die Einstellungen nach dem absehbaren Bedarf erfolgen, ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (mit dem Ziel einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach bestandener Prüfung sehr wahrscheinlich, ein Anspruch auf Übernahme besteht allerdings ebenso wenig wie ein Anspruch auf heimatnahe Verwendung.

Nähere Informationen über das Berufsbild und die Ausbildung sind auf den Internetseiten aller hessischen Justizbehörden in der Rubrik Karriere / Berufe in der Rechtspflege zu finden.

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes, die sich im Wege des Aufstieges für die Rechtspflegerausbildung bewerben möchten, wird im Herbst d. J. noch eine gesonderte Ausschreibung folgen.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

¹⁾Für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zwingende Voraussetzung, da Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger - wie auch Richterinnen und Richter - hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die nach den gesetzlichen Vorgaben nur von Deutschen wahrgenommen werden dürfen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 14 27 28, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: ... Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.